

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195592/114-2022
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
2022-0.372.830	Mag. Andreas Haiden	12353	28. Juni 2022

Betrifft
 Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz – EEZG)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2022 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz – EEZG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Die grundsätzliche Intention des Entwurfes, nämlich die Schaffung attraktiver Gehälter für Pflege- und Betreuungsberufe und die Abdeckung der Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen, wird begrüßt.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch der Umstand, dass die Entgelterhöhung grundsätzlich dem sozialpartnerschaftlichen Einvernehmen überlassen bleibt und die Länder nicht eingebunden werden. Die finanziellen Auswirkungen können durch mangelnde

Einbindung in die sozialpartnerschaftlichen Gespräche weder von Bund noch den Ländern abgeschätzt werden und werden jedoch auf Dauer zu tragen sein. Sämtliche personalseitigen Ausgabenerhöhungen werden in Zukunft auch bei den Ländern in den Tarifgestaltungen Niederschlag finden müssen und in Summe das gesamte Gesundheits- und Sozialwesen teurer machen.

Ebenso wird die nicht nachhaltige finanzielle Bedeckung dieser Maßnahme durch den Bund kritisch gesehen. Bei den gegenständlichen Zweckzuschüssen handelt es sich um eine Anschubfinanzierung des Bundes für die Jahre 2022 und 2023. Es sollte eine bundesseitige Mittelbereitstellung auch in den Folgejahren sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 und § 3 Abs. 1:

Ziel des Entwurfes ist es, eine bessere Bezahlung von Pflege- und Betreuungspersonal zu gewährleisten. § 3 sieht eine Mittelverwendung und Widmung der Zweckzuschüsse jedoch ausschließlich für Pflegepersonal nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) vor. Im Pflege- und Betreuungssetting werden Tätigkeiten jedoch nicht ausschließlich von Personen mit einer Berufsqualifikation nach dem GuKG erbracht. Ein Abstellen auf das alleinige Merkmal, dass eine Person als Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. als Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger oder als Pflegefachassistentin bzw. als Pflegefachassistent oder als Pflegeassistentin bzw. als Pflegeassistent tätig ist, entspricht nicht der realen Situation im Bereich des intra- und extramuralen Pflegewesens.

Es wird daher angeregt, auch jene Sozialbetreuungsberufe zu erfassen, für welche ein Schulgeldersatz gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes grundsätzlich möglich wäre.

Darüber hinaus darf auch nicht übersehen werden, dass gerade im Bereich der mobilen Dienste und in teilstationären Einrichtungen wertvolle Arbeit durch Heim-

helferinnen und Heimhelfer erbracht werden. Es wird daher gefordert, die Entgelterhöhung auch auf Heimhelferinnen und Heimhelfer auszuweiten.

Zu § 2 Abs 3 und § 4:

Nach diesen Bestimmungen bleibt die Entgelterhöhung grundsätzlich dem sozialpartnerschaftlichen Einvernehmen überlassen. Erst bei nicht rechtzeitiger Einigung der Kollektivvertragspartner ist eine direkte Auszahlung durch die Länder möglich.

Diese Vorgehensweise kann zu unerwarteten und unerwünschten finanziellen Ergebnissen – in jede Richtung – führen. Es wird in diesem Zusammenhang auch hingewiesen, dass Trägereinrichtungen durch diese nicht planbaren Entgelterhöhungen, welche möglicherweise nicht durch den Zweckzuschuss bedeckbar sind, in eine Notlage geraten könnten.

Es wird daher gefordert, dass einheitliche Kriterien mit Bindungswirkung für sämtliche Verhandlungsabschlüsse, aber auch für den Fall eines Nichtzustandekommens und der freien Auszahlung durch die Länder, festgelegt werden.

Nach § 4 Abs. 2 ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder die Vorlage entsprechender entgeltgestaltender Vorschriften, die dazu dienen, dass bestehende Gehaltsunterschiede zwischen Menschen in derselben Tätigkeit, aber unterschiedlichen Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen, gemindert werden. Es ist unklar, wie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Dienstrechte und Zulagenkataloge sowie linearer und degressiver Gehaltsschemata eine solche Berechnung durchzuführen ist. Sollte Ziel der genannten Regelung sein, eine Ungleichbehandlung der Geschlechter hintanzuhalten oder es nach dem Willen des Gesetzgebers ausreichend sein, eine einheitliche Zulage zur Auszahlung zu bringen, sollte eine Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – erfolgen.

Zu § 5:

Die Vorgaben für die Abrechnung erscheinen unklar und es liegen keine Vorlagen für die Abrechnung vor. Um einen effizienten Vollzug gewährleisten zu können, wird die Einbindung der Länder bei der Konkretisierung der Vorgaben und Erstellung der Vorlagen angeregt.

Die Möglichkeit der Verlängerung des Abrechnungszeitraumes um ein Jahr, wenn die Laufzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, wird begrüßt. Eine rückwirkende Auszahlung der Entgelterhöhung an Dienstnehmerinnen geht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Rechtsträger einher (ausgeschiedene Mitarbeiter etc.) und sollte verhindert werden.

In § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 2 Z 2 lit. b sollte der Verweis richtigerweise lauten: „§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3“.

Zu § 6:

Es wird angemerkt, dass sich die Evaluierung ausschließlich auf die Prüfung und Plausibilisierung der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschüsse, nicht aber auf die Wirkung der Maßnahme, bezieht.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau

